



Beitragsordnung des Schuldner Hilfe Verein e.V. Freising

1. Grundlage:

Die Regelung dieser Beitragsordnung findet ihre Grundlage im § 7 Nr. 3. der Satzung in der Fassung vom 12.09.2009.

2. Solidaritätsprinzip

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen den Mitgliedern gegenüber erbringen.

3. Beschlussfassung und Bekanntgabe

3.1. Die Mitgliederversammlung hat daher in seiner Sitzung vom 27. Februar 2010 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

3.2. Die Beitragsordnung wird auf der Vereinshomepage des Schuldner Hilfe Verein e.V. (www.shv-freising.de) bekannt gemacht und tritt dann in Kraft.

3.3. Mitglieder, die nach Inkrafttreten der jeweils aktuellen Beitragsordnung neu dem Verein beitreten, erhalten die jeweils gültige Beitragsordnung ausgehändigt. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung und damit für Neumitglieder verbindlich.

4. Regelungen

4.1. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Anlage A der Beitragsordnung.

4.2. Soziale Härtefälle regelt § 7 Nr. 3. der Satzung

4.3. Es ist die Pflicht eines jeden Mitglieds, Anschriften und Kontoänderungen umgehend mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.

4.4. Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr die Mitgliedschaft im Verein beantragen, zahlen ab dem nächsten Monat Mitgliedsbeiträge. Pro verbleibenden Monat des Geschäftsjahres ist ein Mitgliedsbeitrag von 1/12 des Jahresbeitrags fällig.

4.5. Grundsätzlich sind Mitgliedsbeiträge am 1.1. des jeweiligen Geschäftsjahres fällig! Es besteht die Möglichkeit den Beitrag in Teilzahlungen zu zahlen. Diese sind fällig am

1. März eines Jahres für jährliche Zahlungsweise

1. März und 1. Juli für halbjährliche Zahlungsweise

1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober für vierteljährliche Zahlungsweise und

jeweils am 3. eines jeden Monats für monatliche Zahlungsweise.

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang auf dem Vereinskonto bei der Raiffeisenbank Hallbergmoos, Kto 32 62 332 BLZ 701 694 72 an.

Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge sind möglichst unbar auf das Vereinskonto zu leisten. Die Vereinsmitglieder verpflichten sich einen Dauerauftrag einzurichten. Die Mitglieder haben die Möglichkeit am Lastschriftverfahren zum Einzug der Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Mitgliedsbeiträge werden zu den Fälligkeitsterminen eingezogen. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregelungen. Das Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass das Konto zu dem Zeitpunkt ausreichende Deckung aufweist.

4.6. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahngebühren erhoben. Näheres regelt die Anlage A der Beitragsordnung.

Anlage A:

1. Beitragsstruktur:

Mitgliedergruppe	Prozent	Jahresbeitrag	Monatsbeitrag
Einzelmitglied	100%	72,00 €	6,00 €
Ehepaare	150%	108,00 €	9,00 €
eheähnliche Partnerschaften	150%	108,00 €	9,00 €
Fördernde / passive Mitglieder		> 40,00 €	€
Ehrenmitglieder	0 %	0,00 €	0,00 €
Sozialtarif für Hartz IV-Geld Empfänger (Nachweis erforderlich)		60,00 €	5,00 €

2. Lastschriftverfahren:

Sollte der Lastschrift seitens der Bank widersprochen werden, weil das angegebene Konto erloschen, oder keine ausreichende Deckung aufweist, trägt das Mitglied die Kosten für die Rücklastschrift der Bank. Zusätzlich berechnet der Verein eine Kostenpauschale für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand in Höhe von Euro 7,50.

Eine Rücklastschrift des Beitrages gilt als Widerspruch des Lastschriftauftrages. Dieser wird dann auch zukünftig nicht mehr ausgeführt. Das Mitglied hat in diesem Falle dafür Sorge zu tragen, dass zukünftige Zahlungen zum Fälligkeitstermin veranlasst werden.

3. Zuschläge für Teilzahlungen auf den Mitgliedsbeitrag:

Für Teilzahlungen auf den Mitgliedsbeitrag wird ein Verwaltungsaufschlag erhoben. Dieser Aufschlag beträgt bei

- a. halbjährlicher Zahlungsweise Euro 2,00
- b. vierteljährlicher Zahlungsweise Euro 4,00
- c. monatlicher Zahlungsweise Euro 6,00

jährlich.

4. Mahngebühren:

Die Mahngebühren betragen pro Mahnung 5,00 €. Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungspflichtigen Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

5. Verfahren bei Nichtzahlen:

Sollte ein Vereinsmitglied über den Zeitraum von 12 Monaten keine Beitragszahlungen geleistet haben und hat keinen Antrag auf Befreiung von der Zahlung an den Vorstand gestellt (§ 7 Nr.3 der Satzung), wird dieser gem. § 6.2..c. der Satzung von der Mitgliederliste gestrichen. Der Vorstand verfährt entsprechend dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.01.2006 Punkt 5. des Protokolls. Davon unbenommen bleibt dem Verein Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis gerichtlich geltend zu machen.

Freising im Februar 2010